

Ergebnisse der Beratungen zwischen den Initiatoren des Volksbegehrens und dem Bayerischen Bauernverband (BBV)

Hinweis: Nachfolgend Reihenfolge entsprechend Volksbegehren (VB) „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“)“

- **Ökolandbau – Vorgaben für staatliche Flächen**

Text Volksbegehren: Art. 1a Artenvielfalt

¹Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich der Freistaat Bayern zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern. ²Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften. ³Staatliche Flächen sind bereits ab 2020 gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften.

- Die Vertreter der Staatsregierung erklären, dass für die staatlichen Aufgaben Ausbildung und Fortbildung Flächen mit konventionellem Anbau unverzichtbar sind. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür sehen sie in der Formulierung des Gesetzestextes.
- Dieser rechtlichen Interpretation widerspricht der Trägerkreis VB. Der Trägerkreis akzeptiert aber die inhaltliche Begründung der Staatsregierung für den Bedarf an Flächen für konventionelle Bewirtschaftung. Gleichzeitig wird von der Staatsregierung erwartet, dass sie zeitnah eine Aufstellung über die Fläche in staatlicher Nutzung und über die geplante Nutzungsverteilung ökologischer Landbau und konventionelle Nutzung übermittelt.
- Einvernehmlich wurde betont, dass geltende Pachtverträge vom Anspruch auf Umnutzung nicht betroffen sind. Bei auslaufenden Pachtverträgen werden die bisherige Praxis der Weiterverlängerung auch vom Trägerkreis VB akzeptiert, wenn wegen entsprechender Investitionen sonst soziale Härten entstehen würden (Härtefallregelung).

Runder Tisch Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) Fachgruppe Offene Landschaft, Agrarlandschaft

- Der BBV weist darauf hin, dass bei der Umsetzung nach der Rechtsauffassung des Trägerkreises erhebliche Verwerfungen auf dem Pachtmarkt befürchtet werden. In diesem Fall besteht Dissens.

- **Naturschutz als Aufgabe der Erziehung**

Text Volksbegehren: Art. 1b Naturschutz als Aufgabe für Erziehung

¹Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt. ²Insbesondere sind die Folgen des Stickstoffeintrages, die Auswirkungen von Schlaggrößen, die Bedeutung der Fruchtfolge-Entscheidungen und die Auswirkungen des Pestizideinsatzes und weiterer produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Artenreichtum und das Bodenleben darzustellen.

- Der BBV machte geltend, dass diese Darstellung einseitig und unausgewogen ist.
- In den weiteren Beratungen erfolgte eine Einigung auf folgenden Textvorschlag für den Gesetzgeber:

Im Sinne eines umfassenden Bildungsauftrages werden die Aufgaben und die Leistungen der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft und die Gemeinwohlleistungen für die Vielfalt in der Natur und ebenso Probleme, die durch intensive Landnutzung entstehen, vermittelt. Das ist zu integrieren in einen allgemeinen Bildungsauftrag, in dem Zusammenhänge und Wechselwirkungen in der Natur und die Bedeutung der Biodiversität vermittelt werden.

- **Verbot der Mahd von außen nach innen**

Text Volksbegehren: Art. 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(4) ¹Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten

[...]

5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände,

[...]

Runder Tisch Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) Fachgruppe Offene Landschaft, Agrarlandschaft

²Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. ³Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes.

- Die Vertreter der Landwirtschaft betonen, dass der Schutz der Bodenbrüter und des Wildes auch ihr Anliegen ist.
 - Für die Landwirtschaft sind aber Mähverfahren wichtig, mit denen eine Verschmutzung des Futters so weit wie möglich vermieden wird. Entsprechend der unterschiedlichen Geländeformen und der Flächenzuschnitte sind daher verschiedene Verfahrensmöglichkeiten notwendig.
 - Aus der naturschutzfachlichen Sicht ist der Beginn der Mahd der Flächen an den Grundstücksenden unbedenklich.
 - Weitere Vorschläge/mögliche Verfahren (entsprechend den unterschiedlichen Grundstückssituationen) sollen in gemeinsamen Beratungen von Naturschutz, Landwirtschaft und Jagdverband erarbeitet werden.
- **Verbot, ab 2020 auf 10% der Grünlandfläche erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen**

Text Volksbegehren: Art. 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(4) ¹Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten

[...]

6. ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen,

[...]

²Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. ³Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes.

- In vielen Diskussionen war unklar, ob die Maßgabe für den Einzelbetrieb gilt.
- Die Fachgruppe stellt einvernehmlich klar, dass diese Maßgabe als Zielbestimmung für den Staat gilt und damit für den Einzelbetrieb nicht verbindlich und damit nicht förderschädlich ist.

- **Walzverbot nach dem 15. März**

Text Volksbegehren: Art. 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(4) ¹Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten

[...]

7. ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen und

[...]

²Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. ³Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes.

- Die Fachgruppe ist übereinstimmend der Meinung, dass wegen der nach Regionen und Landschaftsräumen unterschiedlichen Vegetationsperioden (und damit zeitlich unterschiedlichen Voraussetzungen) eine entsprechende Regionalisierung notwendig ist. Dafür sind entsprechende Indikatoren zu definieren, z.B. die Wuchshöhe von Gras (Ausführungsverordnungen).
- Die Veröffentlichung der zeitlichen Regelungen für das Walzen erfolgt über die regionalen Medien und die Fachstellen (z.B. Homepage des Amtes für Landwirtschaft und Forsten, des Landratsamtes u. ä.). Dem einzelnen Landwirt entsteht kein bürokratischer Aufwand.
- Schäden durch aktuelle Ereignisse (z.B. Unwetterschäden, Wildschäden, Fahrspuren, Trittschäden auf Weiden, o.ä.) können auch in der Zwischenzeit durch Walzen bereinigt werden.

- **Verbot flächenhaften Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf Dauergrünland**

Text Volksbegehren: Art. 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(4) ¹Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten

[...]

8. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

[...]

²Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese,

Runder Tisch Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) Fachgruppe Offene Landschaft, Agrarlandschaft

Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. ³Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes.

- Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erklärt, dass die Ampferbekämpfung mittels Rotowiper als Einzelpflanzenbekämpfung und nicht als flächige Behandlung gilt.
- Der BBV weist darauf hin, dass die Regelung auf Grünland, das nicht in staatlichen Umweltprogrammen ist, ein Verbot des flächigen Pflanzenschutzes zur Folge hätte. Die vorgesehene Ausnahmeregelung für giftige, invasive oder sonstige problematische Pflanzenarten ermöglicht nur die „punktuelle Beseitigung“ und ist damit nicht ausreichend.
- Hier besteht ein Dissens.

- **Streuobstbestände als Biotop**

Text Volksbegehren: Art. 23 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch

[...]

6. Extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind

- Für betriebswirtschaftlich veranlasste Veränderungen und Erweiterungen der Hofstelle (einschließlich hofnaher wichtiger Anlagen wie z.B. Silos) können Obstbäume gerodet werden. Dafür ist an anderer Stelle ein 1:1-Ausgleich zu schaffen.
- Im Streuobst übliche Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen unterliegen keiner Beschränkung.
- Für besondere Schadenssituationen kann auf der Grundlage einer zu erlassenden Ausführungsverordnung auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen (Erläuterung: Ähnliche Situation/Verfahren wie bei Bekämpfung von Fruchtliegen bei Kirschen).

- **Arten- und strukturreiches Dauergrünland als Biotop**

Text Volksbegehren: Art. 23 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch

[...]

7. arten- und strukturreiches Dauergrünland.

- Es besteht Einigkeit, dass die notwendige Definition von „arten- und strukturreichem Dauergrünland“ über FFH-Lebensraumtypen in Ausführungsbestimmungen klargestellt und allgemeinverständlich erläutert werden muss (z.B. über Flächenerfassung durch Biotopkartierung). Hier bedarf es im Sinne von Rechtsklarheit zu den geschützten Biotopen einer Festlegung, die Dauergrünland als Wirtschaftswiesen/-weiden zur Gewinnung von hochwertigem Futter ausschließt.
- Der BBV erklärt, dass - ohne diese Informationen - Auswirkung und Reichweite auf das allgemeine Dauergrünland nicht abgeschätzt werden kann. Daher kann an dieser Stelle derzeit keine Aussage zu einem Konsens bzw. möglichen Dissens getroffen werden.
- Der Trägerkreis VB erklärt, dass intensiv genutzte Wiesen und Weiden aus ihrer Sicht kein arten- und strukturreiches Dauergrünland darstellen.

Alois Glück, Moderator Runder Tisch

Fachgruppe Offene Landschaft, Agrarlandschaft